

1. Angebote und Auftragsbestätigung

Für den Umfang der Lieferungen und Montagen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung erforderlich. Mündliche Absprachen und nachträgliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Kosten für die Erstellung von Konzepten und die damit zusammenhängenden Vorbereitungsarbeiten werden berechnet. Dabei erfolgt die Abrechnung nach der Honorarordnung für Ingenieure. Bei einer Auftragserteilung werden diese Kosten nicht in Rechnung gestellt. Für Projektierungsarbeiten wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Die Stornierung von Aufträgen kann nur mit unserem schriftlichen Einverständnis anerkannt werden.

Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen. Dürfen nur von uns berichtigt werden.

2. Lieferzeiten und Ausführungstermine

Die Lieferzeit läuft ab dem Eingang der ersten Zahlung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unserer Beeinflussung liegen, können die Lieferzeit verlängern oder unmöglich machen. Der Auftraggeber kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt erfolgt. In solchen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Verrechnungssätze

Für unsere Arbeiten erheben wir folgende festgelegte Stundensätze:

Hilfsarbeiter / Fahrtzeit	32€ netto
Monteurstunde	55€ netto
Ingenieurstunde / Fachplaner	75€ netto
Fahrtkostenpauschale	0,45€ netto

Die Abrechnung erfolgt nach Stundennachweis.

4. Zahlungsbedingungen und -fristen

Alle Preise verstehen sich ohne die zurzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zahlungen per Überweisung auf mein benanntes Geschäftskonto, innerhalb von 10 Tagen, nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, zu tätigen.

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung ab einem Auftragswert über 2500,00 Euro wie folgt:

30 %	bei Auftragserteilung
50 %	nach halber Lieferzeit
20 %	nach Abschluss bzw. Liefer- der Montagebereitschaft der geleisteten Position

Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aus von uns nicht anerkannten Gründen zurückzuhalten.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang aller vereinbarten Zahlungen, bleiben alle gelieferten Gegenstände Eigentum des Auftragnehmers, auch in eingebauten Zustand. Die Lieferungen bzw. Ausrüstungsteile werden durch die Montage weder wesentliche noch einfache Bestandteile des Gebäudes.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuell anstehende Pfändungen durch Dritte dem Auftraggeber anzuzeigen.

5. Gefahrenübergang

Mit dem Beginn der Verladung der Lieferteile im Werk des Lieferers geht – auch bei freier Lieferung – die Gefahr auf den Besteller über. Bei der Übernahme von Lieferteilen des Auftraggebers, erfolgt der Gefahrenübergang erst nach Anlieferung der Teile im Werk. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so tritt der Gefahrenübergang 14 Tage nach dem Datum der Versandbereitschaftsmeldung ein.

6. Gewährleistung

Für Mängel an der Ausrüstung – hierbei ist das Fehlen zugesicherter Eigenschaften einbezogen – haftet der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Nur für erkennbare Mängel leisten wir innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch maximal 15 Monate nach Lieferung in der Weise Gewähr, dass durch unsere Wahl ein unentgeltlicher Austausch oder Nachbesserung erfolgt. Dabei gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.
- Schäden durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, ungeeignete Betriebs- und Schmiermittel usw. ersetzen wir nicht.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder durch Dritte ohne unser Einwilligen erfolgen.
- Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nur auf die von uns gelieferten und montierten Ausrüstungsgegenstände.
- Für Gebrauchsmaschinen übernehmen wir keine Haftung.

7. Rücktritt und Minderung

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktrittes bestehen nicht.

Sollten unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die auf Grund der Änderung der Leistung entstehen,

oder sollte sich die nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Auftrages herausstellen, dann muss dem Auftragnehmer ein teilweiser oder gänzlicher Auftragsrücktritt eingeräumt werden.

8. Montagen

Bevor wir mit unseren Demontage- und Montagearbeiten beginnen, müssen alle Bauarbeiten und sonstige Vorarbeiten abgeschlossen sein. Die Maschinenräume, Turbinenkammern oder Anlagenteile sind vor Demontagen und Montagen besenrein zu säubern. Eine sichere Absperrung der Wasserzufuhr sowie ein Verhindern des Einschaltens von Maschinen und Anlagen ist zu gewährleisten. Bei Arbeiten an elektrische Anschlüsse sind diese durch den Auftraggeber freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Die Übergabe der elektrischen Anlagen an unsere Monteure vor Ort erfolgt durch eine mit den Anlagen vertraute Elektrofachkraft. Diese bestätigt mit einem Übergabeprotokoll die fachgerechte Freischaltung aller betroffenen Anlagenteile. Arbeiten unter Spannung (AuS) werden grundsätzlich nicht durchgeführt und sind nicht Teil des Angebotes. AuS bedürfen gesonderter Vorbereitungen und müssen separat mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Für die Lagerung von bereits angelieferten Baugruppen und Material hat der Auftraggeber zu sorgen. Es sind hierfür trockene und im Baustellenbereich befindliche Lagerstellen auszuwählen. Entstehen durch die Nichteinhaltung oben genannter Bedingungen Reise- oder Wartezeiten, so werden diese in Rechnung gestellt. Erforderliche Hilfskräfte sind nach Absprache mit dem Auftragnehmer, vom Auftraggeber zu stellen. Diese verbleiben unter Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Auftraggebers. Spezielle Hebezeuge wie Kräne und sonstige Bedarfsmittel wie Rüsthölzer, Keile werden vom Auftraggeber bei Bedarf gestellt. Erd-, Bau- und Gerüstarbeiten (Durchbrüche, Fundamente, Kabelkanäle, Wasserhaltung, usw.) gehören nicht zum Lieferumfang.

Die zum Betrieb der Baustelle notwendigen Versorgungungen, wie Elt. 230V / 400V – 16A, Wasser, Heizung u. dgl., stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung. Für die Abstellung der Werkzeuge wird auftraggeberseitig ein geeigneter und verschleißbarer Raum zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine Versicherung durch den Auftraggeber abzuschließen. Die Übernachtungskosten für unsere Monteure übernimmt der Auftraggeber.

Durch unvorhersehbare Umstände, die durch uns nicht beeinflussbar sind, wie beispielsweise extreme Frostperioden, Hochwasser, Dauerregen, Starke Hitze usw., kann es zu Verzögerungen kommen. Diese berechtigen den Auftraggeber nicht zu Abzügen oder Schadensersatzklagen.

Unsere Monteure arbeiten nach unseren Plänen und Zeichnungen. Bei Änderungswünschen ist eine Absprache mit uns erforderlich und bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Für Ratschläge und Leistungen unserer Monteure außerhalb des Arbeitsauftrages übernehmen wir keine Haftung. Änderungen und Mehrarbeit, die außerhalb unseres Lieferumfangs liegen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Fertigstellung der montierten Anlage, gilt diese als betriebsbereit. Die Anlage wird von uns vorgeführt, deren Funktion demonstriert und das Bedienpersonal eingewiesen. Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Unsere Monteure arbeiten nach unseren Plänen und Zeichnungen. Bei Änderungswünschen ist eine Absprache mit uns erforderlich und bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Für Ratschläge und Leistungen unserer Monteure außerhalb des Arbeitsauftrages übernehmen wir keine Haftung.

Änderungen und Mehrarbeit, die außerhalb unseres Lieferumfangs liegen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Fertigstellung der montierten Anlage, gilt diese als betriebsbereit. Die Anlage wird von uns vorgeführt, deren Funktion demonstriert und das Bedienpersonal eingewiesen. Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.

Bei der Anlagenübergabe werden entsprechende Übergabeprotokolle ausgestellt, die von Auftraggeber und Auftragnehmer zu bestätigen sind. Damit gilt die Anlage als Abgenommen. Die Anlage gilt ebenfalls als abgenommen, wenn diese durch den AG regulär genutzt wird.